## Erteilung einer Waffenbesitzkarte für Erben

## Wissenschaftsstadt Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt Abt. 2 Postfach 11 10 61 64225 Darmstadt

Der Oberbürgermeister

Persönlichen Daten						
Name, Vorname(n)						
Geburtsname, ggf. früh	ere Namen					
Geburtsdatum		Geburtsort				
Straße, Hausnummer			<u> </u>			
PLZ, Ort						
Staatsangehörigkeit						
Besitzen Sie bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis?						
☐ Nein ☐ Ja		Waffenbesitzkart	affenbesitzkarten-Nr.		t am	
ausstellende Behörde						
Daten zum Erblasser/zur Erblasserin						
Name, Vorname		Verwandtschaftsverhältnis				
Daten der übernommenen Schusswaffe/n						
Waffentyp	Kaliber	Hersteller	N	Modell	Waffennummer	



## Dem Antrag sind beizufügen:

- > Sterbeurkunde, ein Testament oder Erbschein (Kopie der Urkunden),
- > Schriftliche Verzichtserklärung evtl. Miterben und
- > Die waffenrechtlichen Erlaubnisse des / der Verstorbenen im Original

## **Hinweis**

Nach § 20 des Waffengesetzes (WaffG) ist die Waffenbesitzkarte für Erben **binnen eines Monats** zu beantragen. Die Monatsfrist startet mit der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der, für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen, Frist.

Entweder wird eine Erben-Waffenbesitzkarte erteilt oder die Waffen werden in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte eingetragen.

§ 20 WaffG privilegiert den Erwerb und Besitz von Waffen, **nicht jedoch von Munition**. Das bedeutet, dass für im Nachlass aufgefundene Munition keine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt wird. Diese Munition muss unverzüglich einem Berechtigten (z. B. Waffenhändler, Jäger, Sportschützen) überlassen werden. Der unerlaubte Besitz von Munition ist strafbar nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 b WaffG.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass für die Durchführung von Maßnahmen nach den Vorschriften der §§ 43, 43a und 44 Waffengesetz die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist. Gemäß § 7 des Hessischen Datenschutzgesetzes erkläre ich hierzu mein Einverständnis.

Darmstadt,	
Ort, Datum	 Unterschrift